



Gemeinde Eglisau

Reglement Dispensationen

Schule Eglisau

gültig ab Schuljahr 2025/26

von der Schulpflege genehmigt am 14.04.2026



Reglement über Absenzen und Dispensationen von Kindern an der Schule Eglisau

1. Einleitung

Dieses Reglement regelt gestützt auf die Bestimmungen des Volksschulgesetztes und der Volksschulverordnung die Grundsätze in Bezug auf Absenzen und Dispensationen von Schülerinnen und Schülern an der Schule Eglisau (1. Kindergarten bis und mit 3. Sekundarschule). Alle Stufen der Volksschule werden in Bezug auf die Absenzen- und Dispensationsregelungen gleichbehandelt.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Volksschulgesetz des Kantons Zürich [Volksschulgesetz \(VSG\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

2.2 Volksschulverordnung des Kantons Zürich [Volksschulverordnung \(VSV\) | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

2.3 Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich bezüglich Dispensation von Sporttalenten [Absenzen, Jokertage und Dispensationen an der Volksschule | Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

2.4 Empfehlungen des Volksschulamtes des Kantons Zürich für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern verschiedener Religionen an der Volksschule [Schule und Migration Kanton Zürich \(zh.ch\)](#)

3. Erläuterungen

Im Sinne eines geregelten Schulbetriebes für alle Schülerinnen und Schüler und eines effizienten Unterrichts wird ein regelmässiger, pünktlicher und möglichst lückenloser Besuch des Unterrichts und der Schulveranstaltungen vorausgesetzt. Der Besuch des Unterrichts ist die Regel, die Absenz oder Dispensation ist die Ausnahme.

4. Beurteilungskriterien

Bei der Beurteilung von Dispensationsgesuchen werden die privaten Interessen und die gesetzliche Pflicht des Schulbesuches gegeneinander abgewogen. Die Schulleitungskonferenz muss ähnlich gelagerte Fälle gleich behandeln und entscheiden. Der Lern- und Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler wird bei Dispensationsgesuchen nicht als Kriterium herangezogen. Es können jedoch Auflagen in Bezug auf das Nachholen von verpasstem Lernstoff gemacht werden.



5. Zureichende Dispensationsgründe

Für eine Dispensation müssen wichtige und zureichende Gründe vorliegen. Dabei sind die persönlichen, familiären und schulischen Verhältnisse zu berücksichtigen.

- 5.1 Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse sind aus religiösen Gründen an hohen Feiertagen oder für besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art zu dispensieren. Die Schule Eglisau richtet sich nach den Empfehlungen zu [«Hohen Feiertagen»](#) auf der Website des Volksschulamtes.
- 5.2 Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen: Ein Urlaubsgrund bildet explizit die Vorbereitung und aktive Teilnahme. Es muss sich zudem um sportliche oder kulturelle Veranstaltungen von mindestens regionaler Bedeutung handeln, an welchen die Schülerin oder der Schüler aktiv teilnimmt.
- 5.3 Schülerinnen und Schüler, die nachweislich auf kulturellem oder sportlichem Gebiet eine besondere Begabung aufweisen und deshalb einen erhöhten Trainingsaufwand betreiben, können für Wochen, Tage oder einzelne Lektionen dispensiert werden. In der Regel sind Sporttalente mit einer lokalen "Swiss Olympic Talent Card" nicht auf spezielle Schullösungen angewiesen. In regionalen bzw. nationalen Förderstufen erhöht sich die Belastung. Als Richtwert für die Notwendigkeit einer Stundenplanerleichterung gilt ein Trainingsumfang von rund 10 Trainingsstunden pro Woche (Montag bis Freitag) bzw. 15 Trainingsstunden pro Woche (inkl. Wochenende). Eine Bescheinigung der sportlichen oder kulturellen Institution ist beizubringen. Bei einer gewünschten Dispensation von Unterrichtslektionen ist dem Gesuch der Eltern – ein Gesuch eines Vereins oder einer Institution genügt nicht - der Trainings- und Stundenplan beizulegen. Dispensationen von Unterrichtslektionen werden für ein Schuljahr ausgesprochen, eine Verlängerung ist mit einem erneuten Gesuch zu beantragen.
- 5.4 Höchstens alle drei Jahre wird auf einen entsprechenden Antrag hin eine längerdauernde Absenz bewilligt, z.B. wenn die Eltern ein Sabbatical, Dienstaltersgeschenk (DAG) oder ähnliches beziehen, sofern diese Absenz nicht während den Schulferien eingeplant werden kann.
- 5.5 Weitere Gründe für eine Dispensation:
 - Wichtige Familienereignisse (Anreise, Teilnahme am Anlass, Rückreise), z.B. Hochzeit naher Verwandten, runde Geburtstagsfeiern der Grosseltern
 - Ein/e Schüler/in kann ausserhalb der regulären Sportferien der Gemeinde Eglisau für 5 Schultage für Sportferien dispensiert werden, wenn Geschwister die Schule einer auswärtigen Gemeinde besuchen, welche nicht zeitgleich mit Eglisau Sportferien hat.
 - Ausnahmen in begründeten Einzelfällen können von der Schulleitungskonferenz bewilligt werden.

Für die genannten Dispensationsgründe müssen keine Jokertage verwendet werden.



6. Unzureichende Dispensationsgründe

Folgende Liste führt Beispiele von unzureichenden Dispensationsgründen auf, welche von der Schulleitungskonferenz abgelehnt werden müssen:

- Ferienverlängerungen
- günstigere Flugpreise oder Ferienarrangements
- lange Flugreise
- bereits gebuchte Reise
- Urlaube bei Familienangehörigen und bei Freunden im Ausland
- noch nie eine Dispensation beantragt
- Dispensation von einzelnen Fächern aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen

7. Jokertage

Die Schülerinnen und Schüler können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr fernbleiben. Die Jokertage können tageweise oder zusammenhängend je Schulstufe bezogen werden. Es sind folgende Anzahl Jokertage:

- Vier Tage für die zwei Jahre Kindergarten
- Sechs Tage für die drei Jahre 1.-3. Primarklasse
- Sechs Tage für die drei Jahre 4.-6. Primarklasse
- Sechs Tage für die drei Jahre 1.-3. Sekundarklasse

Dabei ist das Reglement «[Jokertage](#)» auf der Website der Schule Eglisau zu beachten.

8. Absenzen von mehr als zwölf aufeinanderfolgenden Kalenderwochen

Gemäss Volksschulverordnung (VSV) § 28 Absatz 2 melden Eltern ihre Kinder bei einer vorhersehbaren Absenz von mehr als zwölf Schulwochen vom gesamten Unterricht der Schule ab. Ein Dispensationsgesuch ist in diesem Fall nicht nötig, jedoch eine schriftliche und begründete Abmeldung an die Schulverwaltung. Die Eltern sind während dieser langen Absenz dafür verantwortlich, dass die Kinder während dieser Zeit geschult werden. Auch sind sie allein dafür verantwortlich, dass die Kinder den verpassten Schulstoff nacharbeiten. Können Schülerinnen und Schüler aufgrund der langen Abwesenheit dem Unterricht nicht folgen, wird von den Lehrpersonen kein Nachhilfeunterricht erteilt. Die Organisation einer allfälligen Nachhilfe ist ebenfalls in der Verantwortung der Eltern.

Bei der Rückkehr in die Gemeinde Eglisau wird die Zuteilung in die bisherige Klasse neu geprüft.



9. Zuständigkeiten und Verfahren für vorhersehbare Absenzen und Dispensationen

Jokertage und kurze Absenzen

Zuständigkeit der Lehrperson:

- Bewilligung Jokertage
- Bewilligung von Arztbesuchen, Freitage für Aufnahmeprüfungen oder Schnupperbesuche an anderen Schulen
- Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung
- Religiöse Feiertage gemäss Absatz 5.1

Die Eltern melden den Bezug eines Jokertages im Voraus der Klassenlehrperson des Kindes per Escola. Die Lehrperson bestätigt den Bezug ebenfalls über Escola.

Dispensationen und Absenzen

Zuständigkeit der Schulleitungskonferenz gemäss der unter Punkt 5 aufgeführten Gründe.

Die Eltern reichen mindestens einen Monat vor der benötigten Dispensation bei der Schulverwaltung ein schriftliches [Gesuch](#) ein. Das Gesuch muss ausführlich begründet sein und nötige Unterlagen, welche den beschriebenen Grund rechtfertigen, sind beizulegen. Die Bewilligung oder die Ablehnung der Dispensation erfolgt schriftlich durch die Schulverwaltung.

10. Verstösse gegen die Einhaltung der Schulpflicht

Ein unentschuldigtes Fehlen verletzt die nach §2 der Volksschulverordnung (VSV) bestehende Schulpflicht. Wir behalten uns in diesem Fall vor, Schritte einzuleiten, welche ein Bussgeld aufgrund einer Anzeige beim Statthalteramt nachziehen können.

11. Schlussbestimmungen

Dieses Reglement wurde von der Schulpflege in ihrer Sitzung vom 14.04.2026 bewilligt, tritt per sofort in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

SCHULPFELGE EGLISAU